



LSCV

Ligue Suisse contre l'expérimentation animale et pour les droits des animaux
Schweizer Liga gegen Tierversuche und für die Rechte des Tieres
Lega svizzera contro la sperimentazione animale e per i diritti dell'animale
www.lscv.ch

STATUTEN

I. NAME - ZWECK - SITZ - DAUER DES VEREINS

Artikel 1

Unter der Bezeichnung Schweizer Liga gegen Tierversuche und für die Rechte des Tieres (LSCV) wird ein Verein gegründet im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Liga erklärt, ihren Besitzstand und ihre erworbenen Rechte zu bewahren und alle bis jetzt eingegangenen Verpflichtungen weiter zu erfüllen.

Artikel 2

Die LSCV ist in den Bereichen Tier-, Natur- und Umweltschutz tätig und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) Bekämpfung von medizinischen, wissenschaftlichen oder kommerziellen Versuchen am lebenden Tier bis zur völligen Abschaffung.
- b) Anerkennung und Achtung der grundlegenden Rechte aller Wild- und Haustiere, wie sie in der universellen Erklärung der Rechte des Tieres festgelegt sind.
- c) Schaffung einer gesamtschweizerischen Gesetzgebung, die den Schutz und die Achtung der Rechte des Tieres garantieren. Förderung der ständigen Verbesserung dieser Gesetzgebung und stete Kontrolle ihrer strikten Anwendung.
- d) Verbreitung der Grundsätze der universellen Erklärung der Rechte des Tieres, besonders an den Schulen und Universitäten.
- e) Entwicklung des Studiums dieser Grundsätze, um ihren Wirkungsbereich auszudehnen.
- f) Förderung und Anerkennung neuer Methoden wissenschaftlicher Forschung.
- g) Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und Vertretung derselben gegenüber zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Behörden anderen Organisationen und in der Öffentlichkeit.
- h) Politisches sowie rechtliches Engagement für den Schutz der Tiere und der Natur mittels Initiativen Referenden, Beschwerden usw.

Artikel 3

Der Sitz der Liga ist in Genf.

Artikel 4

Die Wirkungszeit der Liga ist unbegrenzt.

II. MITGLIEDER

Artikel 5

Die LSCV setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Aktivmitglieder
- b) Mitglieder auf Lebenszeit
- c) Gönner-Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jedermann werden, der der LSCV den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag überwiesen hat. Die Aktivmitgliedschaft gilt als erworben, sobald der Vorstand die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis bestätigt hat. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe des Grundes verweigern. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag zurückerstattet. Eine Einsprache gegen einen solchen Entscheid muss von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnet sein und wird der nächsten Frühlings-Generalversammlung vorgelegt. Diese kann die Aufnahme mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Mitglieder auf Lebzeit

Die Mitgliedschaft auf Lebzeit kann Personen verliehen werden, die der LSCV einen gewichtigen Beitrag stiften. Der Vorstand entscheidet über eine solche Verleihung.

Gönner-Mitglied

Personen, die sich um die LSCV besonders verdient gemacht haben, sei es durch ihre Tätigkeit oder durch grössere Spenden, können vom Vorstand zu Gönnermitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder

Personen, die in besonders verdienstlicher Weise für die LSCV gewirkt haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Eine Austrittserklärung muss mindestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Frühjahrs-Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten der LSCV gerichtet werden. Wer seinen Austritt nicht fristgemäss einreicht, bleibt für ein weiteres Vereinsjahr Mitglied.

Ein Mitglied, das den guten Ruf oder die Tätigkeit der LSCV moralisch oder materiell schädigt, oder sich nicht an den Vereinszweck und seine Mitgliedspflichten hält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es kann jedoch innert 30 Tagen dagegen Einspruch erheben. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet über den Fall.

Artikel 7

Die Organe der Liga sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

III. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 8

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr zwischen dem 1. März und dem 30. Juni statt. Mindestens 10 Tage vor dem durch den Vorstand festgesetzten Datum werden alle Mitglieder dazu eingeladen, entweder durch den Vorstand oder durch Publikation in der Zeitschrift.
Die Traktandenliste muss mit der Einladung veröffentlicht werden.
2. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er es für nötig erachtet.
3. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Artikel 9

Die Generalversammlung hat im Besonderen folgende Befugnisse:

- a) Ernennung des Präsidenten, der ein Jahr Mitglied des Vorstandes gewesen sein muss, des Sekretärs und des Kassiers, wobei die zwei letztgenannten Ämter von ein und derselben Person bekleidet werden können.

- b) Ernennung der übrigen Vorstandsmitglieder, deren Zahl mit Rücksicht auf die Vertretung aller Sprachregionen des Landes festgesetzt wird.
- c) Ernennung der Rechnungsprüfungskommission.
- d) Diskussion der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers und der Rechnungsprüfungskommission, deren Genehmigung oder Ablehnung.
- e) Diskussion, Genehmigung oder Zurückweisung von Einzel-Anträgen, die dem Präsidenten schriftlich und begründet bis zum 15. Februar eingereicht worden sind. Kandidaturen für die Ämter a) bis c) müssen dem Präsidenten ebenfalls bis spätestens 15. Februar gemeldet werden.
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- g) Änderung der Statuten.

Artikel 10

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung tagt rechtsgültig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmen, ausser in Fällen, wo die Statuten eine Abweichung von dieser Regel vorsehen. Die Wahlen erfolgen geheim.

An der Generalversammlung können nur Mitglieder teilnehmen, die den letztjährigen Jahresbeitrag bezahlt haben. Sollte sich eine Kontrolle als nötig erweisen, so kann die Quittung der Beitragszahlung oder die Einladungskarte zur Einsicht verlangt werden. Eine solche Massnahme muss in der Einladung bekanntgegeben werden.

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, eingeschlossen der Präsident, der Kassier und der Sekretär. Er verteilt die verschiedenen Tätigkeitsbereiche unter seinen Mitgliedern, ausgenommen die des Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs. Das Amt des Präsidenten kann auf keinen Fall mit dem des Sekretärs oder des Kassiers verbunden sein. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfachem Stimmenmehr und setzt im Übrigen seine Arbeitsweise selbst fest.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Am Ende der 3 Jahre treten seine Mitglieder zurück, können jedoch danach wieder neu gewählt werden.

Artikel 12

Der Vorstand nimmt im Besonderen folgende Aufgaben wahr:

- a) Verwaltung der LSCV.
- b) Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit der Verwaltung.
- c) Ausführung der statutarischen Bestimmungen und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d) Entscheid über Aufnahmen, Rücktritte und Ausschlüsse.
- e) Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit der Liga.
- f) Verwaltung der Finanzen und des Vermögens der Liga.
- g) Kauf oder Reparatur von Material, Unterhalt von Mobilien und Liegenschaften.
- h) Orientierung der Generalversammlung über jedes wichtige Ereignis im Zusammenhang mit dem Tierschutz.

Artikel 13

Dem Vorstand steht es frei, in jedem Kanton Arbeitsgruppen für die dort ansässigen Mitglieder zu bilden. Er bezeichnet den zuständigen Verantwortlichen und dessen Kompetenzen.

Artikel 14

Die LSCV ist Dritten gegenüber rechtlich verpflichtet durch die Unterschrift zu zweien ihres Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs oder Kassiers.

Artikel 15

Bei einer Vakanz im Laufe des Vereinsjahrs kann der Vorstand einen Vertreter ernennen, der aber LSCV -Mitglied sein muss. Eine solche Ernennung muss der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Artikel 16

An jeder ordentlichen Generalversammlung erstatten der Präsident, der Kassier und der Sekretär Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Artikel 17

Die Überprüfung der Rechnungsführung und der Kasse wird einer Kommission anvertraut. Diese besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand für drei Jahre gewählt.

Sie erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die finanzielle Verwaltung der LSCV im abgelaufenen Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Rechnung kann von jedem Mitglied eingesehen werden, das fünf Tage vor der Generalversammlung dieses Begehren stellt.

IV. MITTEL - FINANZEN

Artikel 18

Die Einkünfte der LSCV setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b) allfälligen Subventionen und Vergabungen
- c) Zinsen von angelegten Kapitalien

Artikel 19

Die LSCV verfolgt keinen lukrativen Zweck. Ihr Vermögen und ihre Einkünfte dürfen nicht anders als zur Verwirklichung der angestrebten Ziele verwendet werden.

Artikel 20

Mitglieder mit einem Zahlungsrückstand von zwei Jahresbeiträgen können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND AUFLÖSUNG

Artikel 21

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Kommission ist unentgeltlich. Von diesem Grundsatz kann nur in Ausnahmefälle abgewichen werden, mit vorgängiger Zustimmung der Generalversammlung.

Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.

Artikel 22

Vorschläge für Statutenänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden. Sie müssen auf deren Traktandenliste aufgeführt sein. Zu ihrer Annahme bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ein Antrag auf Auflösung der LSCV kann nur vom einstimmigen Vorstand oder von drei Vierteln der eingeschriebenen Mitglieder gestellt werden. Dieser Antrag muss einer ausserordentlichen Generalversammlung unterbreitet werden, die einen Monat zum voraus mit eingeschriebenem Brief und Traktandenliste einberufen wird.

Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der eingeschriebenen Mitglieder.

Sind nicht drei Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend, wird eine weitere Generalversammlung im Verlauf der nächsten zwei Monate einberufen. Wird an dieser das Quorum von drei Vierteln der eingeschriebenen Mitglieder wiederum nicht erreicht, dann entscheidet eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Im Fall einer Auflösung wird eine Liquidations-Kommission von fünf Mitgliedern eingesetzt.

Ein vorhandener Aktivsaldo kann einem Verein gestiftet werden, der das gleiche Ziel wie die LSCV verfolgt.

Artikel 23

Das in der Gemeinde Thônex (Genf) ann der Adresse 3, chemin des Arcs-en-ciel, gelegene Gebäude darf nur im äussersten Notfall verkauft werden, wobei in diesem Falle der Verkaufserlös für den Erwerb eines anderen Gebäudes oder eines Stockwerkeigentumsanteils verwendet werden muss und diese anderen Räumlichkeiten der LSCV zur Verfügung stehen müssen.

Das Gebäude oder einzelne Teile davon dürfen nicht hypothekarisch oder in anderer Art und Weise grundpfandrechtlich gelastet werden.

Thônex, 30. Juni 2020